9. Mitwirkung in Raumordnungsverfahren

In Raumordnungsverfahren sollen gemäß Art. 23 Abs. 4 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes die nach § 29 BNatSchG anerkannten Verbände beteiligt werden, die von den raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen berührt sind.

Für die Mitwirkung gelten die Richtlinien *des Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen*[1] für die Durchführung von Raumordnungsverfahren und die landesplanerische Abstimmung auf andere Weise (Bekanntmachung vom 27. März 1984, LUMBl S. 29).